

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 1 – 10. Januar 2022

Inhalt

Kreis Lippe

- 1 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Stadt Bad Salzuflen

- 2 Betriebssatzung der Stadt Bad Salzuflen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen (EGW)

Stadt Blomberg

- 3 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Blomberg vom 06.07.2016
- 4 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Stadt Detmold

- 5 Planfeststellungsverfahren für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke und den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n
Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) anstelle eines Erörterungstermins

Kreis Lippe

1 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Mustafa Yashar Mustafa, letzte bekannte Anschrift: Lietholzstr. 18, 32105 Bad Salzuflen, ist am 03.12.2021 unter dem Aktenzeichen 360.1C71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung nach telefonischer Terminabsprache beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 257, in Empfang nehmen.

Detmold, den 03.01.2022

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Richter

Kr.Bl.Lippe 10.01.2022

Stadt Bad Salzuflen

§ 3 Betriebsleitung

2 Betriebssatzung der Stadt Bad Salzuflen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen (EGW)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 15.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Betriebszweck

- (1) Die Dienststelle Hochbau der Stadt Bad Salzuflen, die Aufgaben der Hausmeister, Reinigung und ähnlicher zu einer Gebäudewirtschaft gehörenden Aufgaben werden in Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Ziff. 3 GO NRW) zusammengefasst.

Diese Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und nach den Bestimmungen dieser Satzung wie ein Eigenbetrieb, d. h. als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt (§ 107 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

- (2) Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung dient dem Zweck, den Bedarf der Stadt an typischen Leistungen eines Gebäude- und Liegenschaftsmanagements zu erbringen. Dazu gehören insbesondere Planung, Bau, Betrieb sowie Unterhaltung und Beschaffung von städtischen Gebäuden und Grundstücken sowie damit verbundener Aufgaben und notwendiger Serviceleistungen.

Sie kann diese Leistungen für die Stadt und die städtischen Einrichtungen, die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften oder im Rahmen von Beteiligungen bzw. interkommunaler Zusammenarbeit erbringen. Sie kann sich zur Leistungserbringung etwaiger Hilfs- oder Nebenbetriebe bedienen.

- (3) Hoheitliche Befugnisse werden der Betriebsleitung nur im Rahmen dieser Satzung übertragen; ansonsten ist die Stadt Bad Salzuflen – Die Bürgermeisterin bzw. Der Bürgermeister – Behörde.

§ 2 Name der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen" (EGW).

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der wirtschaftliche Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie der Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, ferner der Abschluss der üblichen Verträge. Im Übrigen hat die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.

- (2) Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so führen sie den Betrieb gemeinschaftlich. Bei Verhinderung vertreten sich die Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter gegenseitig. Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein. Entscheidungen von besonderer Bedeutung für den Gesamtbetrieb treffen die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister (im Verhinderungsfall dessen/ deren Vertretung). Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleiterinnen/ Betriebsleitern durch Dienstanweisung.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bauausschusses der Stadt Bad Salzuflen.

Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung steht oder für den Betrieb tätig ist, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im Übrigen bleibt § 31 GO NRW unberührt.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO NRW;
- Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der EigVO NRW, wenn sie für ein Einzelvorhaben im Vermögensplan mehr als 50.000 EUR betragen;
- Bestimmung des durch die Betriebsleitung zu beauftragenden Prüfers für die Prüfung des Jahresab

- schlusses (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gemeindeprüfungsanstalt oder örtliche Rechnungsprüfung);
- d) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - e) Stundung von Forderungen über einem Betrag von 100.000 EUR oder über einer Dauer von 12 Monaten;
 - f) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen; befristete Niederschlagungen, wenn sie den Wert von 100.000 EUR überschreiten oder über einer Dauer von 24 Monaten liegen;
 - g) den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Gemeinvermögen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt.
 - h) Stellungnahme zu Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der EigVO NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht zu übernehmen können glaubt;
 - i) Die Bestellung und Abberufung der Stellvertretung für die Betriebsleitung.
 - j) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem/ der Vorsitzenden des Betriebsausschusses (im Verhinderungsfall dessen/ deren Vertretung) entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. §§ 15 Abs. 3 Satz 4 und 16 Abs. 5 Satz 2 der EigVO NRW bleiben unberührt.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- d) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- i) die Verfügung über Vermögen der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 6 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, diese obliegen ausschließlich der Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Rat vor.
- (3) Glaubte die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 4 Abs. 2 Buchst. h)). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/ Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung können tariflich Beschäftigte sowie Beamte beschäftigt werden.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann, mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen und -leiter, durch die Hauptsatzung (§ 7 Abs. 3 GO NRW) auf die Betriebsleitung übertragen werden. Soweit diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen werden, wird der Betriebsleitung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme über die beabsichtigte Maßnahme gegeben; die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für diese Personalangelegenheiten.
- (3) Beamtete Bedienstete, die bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich anzugeben.

§ 9**Vertretung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch die Betriebsleitung vertreten. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Stadt Bad Salzuflen Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister Gebäudewirtschaft" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 10**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Stammkapital, Übertragung von Vermögen und Schulden**

- (1) Das Stammkapital der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 2.000.000 EUR.

- (2) Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Einbringung des Vermögens und der Verbindlichkeiten in die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, das bzw. die bisher den für die Errichtung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausgegliederten Bereichen, vorrangig dem Fachdienst 65 (Hochbau), zugeordnet waren. Ausgenommen die bei der Stadt verbleibenden Grundstücke (bei der Stadt verbleiben die bebauten Objekte der Abwasserbeseitigung einschließlich Kläranlagen, die Quellen und Brunnen des Staatsbades, der Landschaftsgarten mit Voliere und Tiergehege, der Wohnmobilstellplatz, die Außenanlagen der Friedhöfe sowie die Löschwasseranlagen der Feuerwehr) umfasst das in die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung eingebrachte Vermögen insbesondere sämtliche übrigen bebauten Grundstücke der Stadt.
- (3) Der Wert des eingebrachten Vermögens beläuft sich auf jedenfalls 210.000.000 EUR, die Höhe der eingebrachten Verbindlichkeiten beläuft sich auf jedenfalls 60.000.000 EUR. Die genaue Höhe der eingebrachten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmt sich nach der für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung zum Stichtag 01.01.2022 aufzustellenden Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen und nach Prüfung durch den Rat durch Beschluss festzustellen. Absatz 3 wird nach Feststellung der Eröffnungsbilanz zur Festsetzung des Werts von Vermögen und Verbindlichkeiten neu gefasst.
- (4) Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der eingebrachten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

§ 12**Wirtschaftsplan**

- (1) Die Betriebsleitung hat bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die einzelnen Aufwandspositionen des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Insbesondere sind die Ausgaben bei einem Objekt/Gebäudekomplex gegenseitig deckungsfähig. Objektübergreifende Mittelverlagerungen können bis zu einem Betrag

von 50.000 EUR durch die Betriebsleitung bewilligt werden im Sinne § 4 Abs. 2 b) dieser Satzung.

- (3) Vor Einbringung des Wirtschaftsplanes sind bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen, die dazu geeignet sind, den städtischen Haushalt zu belasten, mit dem Verwaltungsvorstand abzustimmen.
- (4) Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung oder Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt. Im Zuge der Liquiditätsplanungen der Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen erfolgt eine enge Abstimmung mit der Liquiditätsplanung zum Kernhaushalt der Stadt Bad Salzuflen. Zur wirtschaftlicheren Abwicklung sind gegenseitige

Liquiditätsbereitstellungen und –austausche grundsätzlich im haushaltsrechtlichen Rahmen möglich.

In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung Liquiditätsdarlehen im Liquiditätsverbund mit der Stadt Bad Salzuflen bis zu einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren im Einzelfall unter angemessener Verzinsung vergeben werden.

- (5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

§ 13

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung stellt zusammen mit dem Wirtschaftsplan gemäß § 18 EigVO NRW eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung auf. Sie wird mit dem ihr zugrundeliegenden Investitionsprogramm jährlich fortgeschrieben. Sie ist mit dem Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss und dem Rat vorzulegen.

§ 14

Buchführung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung die den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen muss. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW angewendet.

§ 15

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf der entsprechenden gesetzlichen Frist nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit sei-

nem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet. In die Beratung durch den Betriebsausschuss ist das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 103 GO NRW einzubeziehen.

- (2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 26 Abs.4 der EigVO NRW gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen.

§ 17

Prüfungsrechte der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat das Recht zur Prüfung, insbesondere

- Prüfung von Vergaben,
- Prüfung von zahlungs- und buchungsbegründenden Unterlagen und der ihnen zugrunde liegenden Vorgänge.

Die der Örtlichen Rechnungsprüfung durch Gesetz zugewiesenen Prüfungsaufgaben bleiben unberührt.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte

Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bad Salzuflen ist uneingeschränkt gegeben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Salzuflen, 23.12.2021

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsatzung der Stadt Bad Salzuflen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, 23.12.2021

Dirk Tolkemitt
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2022

Stadt Blomberg

3 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Blomberg vom 06.07.2016

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 09.2020 (GVNRW 2020 S.916) sowie dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S.95), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018 S.90) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 2. Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Blomberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge, die nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt werden können, Übergangsheime, die vom Regierungspräsidenten anerkannt sind.

Die zu dem genannten Zweck bereitgestellten Unterkünfte sind in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführt.

Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

Die Stadt Blomberg, Der Bürgermeister, Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales entscheidet über die Belegung der Übergangsheime durch Einweisungs-, Umsetzungs- oder Ausweisungsverfügungen.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Blomberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung wird zwischen der Stadt Blomberg und den zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Mietrechtliche Schutzbestimmungen finden keine Anwendung.

Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer des Übergangsheimen unterworfen ist, wird vom Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales der Stadt Blomberg wahrgenommen, welches sich dazu auch der jeweiligen Hausleitung oder des jeweiligen Hausverwalters bzw. Hausmeisters bedienen kann.

Sofern ein Sicherheitsdienst mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in den Übergangsheimen beauftragt ist, gelten das Sicherheitsunternehmen und die von ihm beauftragten Personen gleichfalls als weisungsberechtigt im Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Die Stadt Blomberg erlässt für jedes Übergangsheim eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das

Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Die Zuweisung von Personen im Sinne des § 2 erfolgt durch schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer

- die Zuweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind,
- eine Kopie der Benutzungsordnung der Unterkunft und
- den Schlüssel der Unterkunft.

Mit der Aushändigung der Ordnungsverfügung erwirbt der eingewiesene ausländische Flüchtling – im folgenden Benutzer genannt – das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht. Der Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales ist somit nicht verpflichtet, besonderen Wünschen der Benutzer in dieser Hinsicht nachzukommen. Insbesondere bedarf es nicht der Zustimmung bereits eingewiesener Personen bezüglich der weiteren Belegung des noch nicht voll ausgenutzten Raumes.

Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Übergangsheimen, von einer Unterkunft in die andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

Wer durch Ordnungsverfügung ein Übergangsheim benutzen darf, übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der für das Übergangsheim erlassenen Hausordnung ergeben. Der Benutzer hat Anordnungen des Fachbereiches Senioren, Jugend und Soziales bzw. der mit der Betreuung und Aufsicht der Unterkunft beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 4

Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- (a) der Grund der Einweisung entfällt,
- (b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
- (c) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Hausordnung, Anlass dazu gibt oder
- (d) die Unterbringung den Zeitraum von einem Jahr überschritten hat.

§ 5

Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Die Ordnung in den Übergangsheimen bestimmt im Einzelnen eine Hausordnung.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 24) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg in der Fassung der Bekanntmachung zur 1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg vom 01.07.2021 tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 16. Dezember 2021

Dolle
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.01.2022

Anlage I

zur 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Blomberg vom 16.12.2021

Lagebezeichnung	Eigentumsverhältnis	Anmerkungen
Holstenhöfener Straße 13	Fremdeigentum	./.
Krummer Ort 1	Fremdeigentum	1 Wohnung
Krummer Ort 3	Fremdeigentum	1 Wohnung
Krummer Ort 7	Fremdeigentum	./.
Lehmbrink 13	Fremdeigentum	./.
Nederlandpark 9	Fremdeigentum	bis 31.12.2021 / optional 30.03.2022
Nederlandpark 13	Fremdeigentum	./.
Cappel, Tulpenweg 1	Eigentum Stadt	2 Wohnungen
Langer Steinweg 54	Eigentum Stadt	./.

4 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 10. Januar 2022 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in der Kämmerei der Stadtverwaltung Blomberg, Zimmer Nr. 13, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, im Rahmen der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blomberg, Kämmerei, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Blomberg in öffentlicher Sitzung.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 21. Dezember 2021

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Dolle

Kr.Bl.Lippe 10.01.2022

Stadt Detmold

5 Planfeststellungsverfahren für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke und den Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K 90, 1n Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) anstelle eines Erörterungstermins

Der Werre-Wasserverband plant in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Wiembecke oberhalb von Hornoldendorf. Der Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen, plant den Neubau der K 90, 1n als südöstliche Umfahrung von Hornoldendorf.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis zum 17. Februar 2016 in der Stadt Detmold und der Stadt Horn-Bad Meinberg ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 02. März 2016. In der Folge wurden die Antragsunterlagen überarbeitet und um einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ergänzt. Dieser lag in der Zeit vom 06. November 2019 bis zum 05. Dezember 2019 aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste der gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erforderliche Erörterungstermin zweimal verschoben werden. Um das Verfahren unabhängig von den Entwicklungen der COVID-19-Pandemie fortzuführen, wird die mündliche Verhandlung nunmehr auf Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Antragstellerin, die Behörden und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden individuell benachrichtigt. Wurden Vertreter oder Bevollmächtigte benannt, so erhalten nur diese die Benachrichtigung.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, E-Mail: post54@bezreg-detmold.nrw.de rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist unter Angabe ihrer Betroffenheit schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen durch Einstellung in eine geschützte Ablage im Internet zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **Montag, den 14. Februar 2022** schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Es wird hiermit keine neue Einwendungsfrist eröffnet.
5. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Detmold und der Stadt Horn-Bad Meinberg sowie der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de -> Service -> Bekanntmachungen / Amtsblätter Abwasser / Gewässer / Hochwasser) zugänglich gemacht.

Detmold, 04.01.2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 10.01.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.